



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten nachstehende Geschäftsbedingungen und ihnen vorgehend die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, sofern die Ausführung von Bauleistungen Auftragsgegenstand ist.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Dieser Vorrang gilt gegenüber Einkaufs-, Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen des Auftraggebers.
- (3) Alle Vertragsabreden, Abweichungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
- (4) Der Einbau von Stoffen und Bauteilen, für die weder DIN Normen noch eine amtliche Zulassung vorgeschrieben ist, bedarf innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens keiner gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.
- (5) Falls einzelne Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch eine solche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und oder undurchführbaren Bedingung am nächsten kommt. Soweit nicht anders vereinbart, finden in einem solchen Fall jeweils die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 2 Angebote und Angebotsunterlagen

- (1) Prospekte, Arbeitsblätter, Schaltpläne, Leistungs-, Maß- und Gewichtsangaben gelten nur dann als Bestandteil eines Angebotes, wenn Sie diesem beigelegt sind und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (2) Sämtliche vorbezeichneten Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und unterliegen seinem Urheberrecht. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers dürfen sie weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- (3) Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Preise

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro, im kaufmännischen Geschäftsverkehr ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Für Lieferungen ab Lager gehen Verpackungs- und Versandkosten zu Lasten des Empfängers, soweit der Nettowarenwert EUR 500,00 nicht übersteigt. In jedem Fall wird für Verpackungs- und Versandkosten vom Auftragnehmer eine Mindestpauschale in Höhe von EUR 5,00 erhoben. Lieferungen mit einem Nettowarenwert ab EUR 500,01 sind frei bis zur Empfangsstation.
- (3) Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage und anschließender Inbetriebnahme. Für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen berechnet der Auftragnehmer angemessene Zuschläge, des Gleichen, wenn auf Veranlassung des Auftraggebers Über-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsstunden anfallen.
- (4) Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde oder sich bei Verträgen zwischen Kaufleuten zwischen der Abgabe eines Angebotes und der Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die eigenen Kosten des Auftragnehmers verteuern, so erfolgt die Berechnung zu den am Tag der Ausführung der Arbeiten gültigen Arbeitslöhnen und Materialpreisen des Auftragnehmers.
- (5) Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn Sie als solche vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Aufnahme und Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.
- (6) Im Übrigen ist der Auftragnehmer an Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, nur für einen Zeitraum von drei Monaten nach Vertragsabschluss gebunden.
- (7) Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so ist er berechtigt, die Preise für Lohn-, Material- und sonstige entstandene Kosten nach Ziff. 4 zu erhöhen. Die Regelung der Ziffer 6 bleibt hiervon unberührt.
- (8) Haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die Ware später als drei Monate nach Ausstellung der Auftragsbestätigung ausgeliefert werden soll (zum Beispiel Lieferung auf Abruf) sowie im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Ansonsten werden die am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung gültigen Preise berechnet.

(9) Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und der Gleichen.

(10) Eine zwischenzeitliche Mehrwertsteuererhöhung wird gegenüber Nichtkaufleuten dann weiter berechnet, wenn die Warenlieferung bzw. Leistung nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsschluss erfolgt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, soweit einzelvertraglich nicht etwas Anderes geregelt ist. Gemäß § 286 Abs. 3 BGB tritt unabhängig von einer eventuellen Mahnung durch den Auftragnehmer 30 Tage nach Fälligkeit Verzug ein. Ab Eintritt des Verzuges, bei Kaufleuten für Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an, berechnet der Auftragnehmer Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie alle durch die Zahlungserinnerung entstehenden Kosten.

(2) Die Zahlungen sind zu leisten ohne Abzug in bar an den Geschäftssitz des Auftragnehmers oder durch Überweisung auf eines seiner Konten. Die Zahlung mittels Scheck gilt erst mit der Einlösung als bewirkt.

(3) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, wird ein Scheck nicht eingelöst sowie bei Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers werden alle Forderungen des Auftragnehmers auch aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall ist der Auftragnehmer nur noch zu Leistungen Zug-um-Zug verpflichtet. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.

(4) Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist vom Auftragnehmer anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so steht ihm kein Zurückbehaltungsrecht, auch nicht das des § 369 HGB, zu. Die Abtretung von Forderungen ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zu Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(2) Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden und erlischt hierdurch das Eigentum des Auftragnehmers, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderungen des Auftragnehmers zuzüglich 15 % Sicherheit an diesen.

§ 6 Lieferzeit und Montage

(1) Sind Ausführfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gemäß § 2 Ziffer (2) erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn einer Baustelle gewährleistet ist und eine eventuell vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

(2) Sofern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögern und dieser nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers schafft, so kann der Auftragnehmer bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz i. S. d. § 6 Nr. 6 VOB/B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenem Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehrwertaufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Unterhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

(3) Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen, Werkzeugen u.a. sowie zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leistungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

§ 7 Abnahme und Gefahrenübergang

(1) Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare und vom Auftragnehmer nicht zu vertretene Umstände beschädigt oder zerstört, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

(2) Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

(3) Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregelung noch nicht erfolgt ist. Das Gleiche gilt nach probeweise erfolgreicher Inbetriebsetzung. Für Schäden an der auf Verlangen des Auftraggebers vor Abnahme in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen (zum Beispiel gegen Frosteinbrüche, gegen Überspannungen) durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht.

(4) Werden für den Betrieb der erstellen Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft, etc.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der der Auftragnehmer nicht, wenn der Auftraggeber es unterlassen hat, in der Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen.

(5) Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich ausschließlich nach § 13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B).

(6) Der Auftraggeber hat Mängel jeglicher Art unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und un- oder mittelbare Folgeschäden. Die Haftung des Auftragnehmers in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht.